

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König vom 06.02.1992

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in Ihrer Sitzung am 22.06.2011 nachstehende

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König vom 06.02.1992 erlassen:

Artikel I

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 3. Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.

Die Krippengruppen sowie die altersgemischten Gruppen stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i.S. des Melderechts) haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr offen.

Im Rahmen des Bambini-Programmes der Landesregierung (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch -HKJGB- i.V.m. der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der jeweils geltenden Fassung) kann der Magistrat Ausnahmen von der vorstehenden Regelung beschließen.

Artikel II

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren besteht nicht.

Artikel III

§ 4 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Kindertagesstätte Etzen-Gesäß ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (freitags nur bis 14.00 Uhr)

Artikel IV

§ 4 Abs. 2 wird gestrichen und durch folgende Neufassung ersetzt:

Die Kindertagesstätte Zell ist an Werktagen montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Erweiterte Vormittagsbetreuung von 7.00 Uhr bis 12.15 Uhr

Mittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr.

Artikel V

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2011 in Kraft.

Bad König, den 27.06.2011

Der Magistrat der Stadt Bad König

Veith
Bürgermeister

